

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Dezember 2014
GZ. BMF-310205/0227-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2811/J vom 22. Oktober 2014 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 6.:

- Das Zentrum ist von allen Formen der Besteuerung befreit (Art. 10 (1) des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog (KAICIID) über den Sitz des KAICIID in Österreich).
- Indirekte Steuern, die in den Preisen der an das Zentrum gelieferten Güter oder Dienstleistungen, einschließlich Leasing- oder Mietkosten, enthalten sind, werden dem Zentrum insoweit zurückerstattet, als dies nach österreichischem Recht für ausländische diplomatische Vertretungen vorgesehen ist (Art. 10 (2) d. A.).
- Alle Rechtsgeschäfte, an denen das Zentrum beteiligt ist, und alle in Verbindung mit solchen Rechtsgeschäften stehenden Schriftstücke sind von Steuern sowie Beurkundungs- und Gerichtsgebühren befreit (Art. 10 (3) d. A.).

- Güter, einschließlich Kraftfahrzeuge und ihrer Ersatzteile, welche das Zentrum ein- oder ausführt und für seine amtlichen Zwecke benötigt, sind von Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Leistungen sind, sowie von allen wirtschaftlichen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr ausgenommen. Die Republik Österreich stellt dem Zentrum für jedes von ihm gehaltene Fahrzeug ein Diplomatenkennzeichen zur Verfügung, das dieses Fahrzeug als amtliches Fahrzeug einer internationalen Organisation ausweist (Art. 10 (4) d. A.).
- Güter, die gemäß Absatz 4 eingeführt wurden, können vom Zentrum innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Einfuhr oder Anschaffung nicht an Dritte in der Europäischen Union weitergegeben oder übertragen werden (Art. 10 (5) d. A.).
- Das Zentrum ist von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichfonds für Familienbeihilfen oder an eine Einrichtung mit gleichartigen Funktionen befreit (Art. 10 (6) d. A.).
- Gehälter, Bezüge einschließlich Zulagen, Entlohnungen, Entschädigungen und Ruhegenüssen, die Mitarbeiter des Zentrums vom Zentrum für ihre Dienste erhalten, sind von der Besteuerung befreit; diese Ausnahme gilt auch für alle Unterstützungen an die Familien der Mitarbeiter des Zentrums (Art. 14 (1) lit d d. A.).
- Einkünfte, die Mitarbeiter des Zentrums oder ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen aus Quellen außerhalb der Republik Österreich beziehen, sind von allen Formen der Besteuerung befreit (Art. 14 (1) lit e d. A.).
- Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, außer für inländische Liegenschaften, sofern eine Verpflichtung zur Bezahlung solcher Steuern allein aus dem Umstand entsteht, dass die Mitarbeiter und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich haben oder beibehalten (Art 14 (1) lit f d. A.).
- Mitarbeiter des Zentrums haben das Recht
 - ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten; und
 - alle vier Jahre ein Kraftfahrzeugzum persönlichen Gebrauch frei von Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit diese nicht bloß Gebühren für öffentliche Dienstleistungen sind, sowie frei von wirtschaftlichen

Einfuhrverboten und Ein- und Ausfuhrbeschränkungen einzuführen (Art. 14 (1) lit i d. A.)

Zu 2. und 4.:

Die Gewährung der völkerrechtlich eingeräumten steuerlichen Begünstigungen ist nicht auf bestimmte Personen bezogen. Sie bezieht sich auf den jeweils aktuellen Personalstand.

Zu 3. und 5.:

Was den allgemeinen Personenkreis betrifft, wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen. Ergänzend dazu wird auf Art. 19 des Amtssitzabkommens verwiesen, demzufolge sich die Steuerbefreiung von Mitarbeitern des Zentrums, soweit es sich dabei um österreichische Staatsangehörige und Personen mit ständigem Wohnsitz in der Republik Österreich handelt, nicht auf Einkünfte aus Quellen außerhalb Österreichs bezieht. Welchen konkreten Personen Steuerprivilegien bzw. Steuerbefreiungen gewährt werden, unterliegt der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2. und 4. verwiesen.

Zu 7. bis 10.:

Soweit sich diese Fragen auf Steuerprivilegien beziehen, wird darauf hingewiesen, dass sich die dem KAICIID gewährten Privilegien ausschließlich aus dem völkerrechtlichen Übereinkommen (BGBl. III Nr. 209/2013), ergeben; siehe dazu die Antworten zu den Fragen 1. und 3.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen erfolgten keine finanziellen Zuwendungen („Förderungen“) an das KAICIID.

Zu 11. bis 14.:

Diese Fragen betreffen keine in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände.

Zu 15.:

Aus steuerrechtlicher Sicht siehe dazu die Ausführungen zu den Fragen 1. bis 5.; im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2813/J vom 22. Oktober 2014 durch den Herrn Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres verwiesen.

Zu 16. bis 21.:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2813/J vom 22. Oktober 2014 durch den Herrn Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2014-12-22T08:31:53+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	YBOADU/HBeDleWp0Uy9gp8vP1xTY/G3PGiw5ctKeME1wixh6a5rMEofvGz2g2P hoovQjxYG3v2BQ/MbNjHhC4BJRz/rMigvhG0aeYpxCjhzIWyhrfPoNGglR4Z2+ 3/DjO85gMyo9Vyqf3evDGQgs8W5BtMCM/r5yI1oTYI3NGCOisPJF2mj1dLsg4K7 vPgM3tdg23lqmOOhpNvlIyoT5H/4Hn88eskDv5L5F9ulugfl+5KEN0lcwOq3ihA EZUvOOhdprvx6pBcHT25fSpDmSlxK1pR6apVwm3CU7S2RRInL85/Beeis0lxxRk chUajqWAUxs2MOpBBBDYF/Cypuw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	